



Stadt Schweinfurt

Gebührenordnung für Feldgeschworene der Stadt Schweinfurt

Vom 30.04.2024 (SWTB vom 16.05.2024, Seite 17)

Stadtratsbeschluss: 23.04.2024

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Abmarkungsgesetz (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat über den Vollzug des Abmarkungsgesetzes durch die Feldgeschworenen (Feldgeschworenenbekanntmachung – FBek) vom 09.07.2020 (BayMBI. Nr. 425) und § 3 Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 (BayRS 219-6-F), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.11.2017 (GVBl. S. 561) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die bei Abmarkungsgeschäften und bei Grenzbegehungen zugezogenen Feldgeschworenen erhalten für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Die Gebührenschild entsteht mit Abschluss der Dienstverrichtung.
- (2) Der Gebührenanspruch besteht auch, wenn die Feldgeschworenen erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Gründen, die der Gebührenschildner zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 2 Höhe und Berechnung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Dienstleistungen der Feldgeschworenen beträgt 14,50 Euro pro Stunde. Sie wird nach der Dauer der zu vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet.
- (2) Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Minuten als eine halbe Stunde, über 30 Minuten als eine ganze Stunde.
- (3) Die Vorbereitungszeit für denjenigen Feldgeschworenen, der für das benötigte Material (z.B. Grenzzeichen, Werkzeug usw.) zuständig ist, wird pauschal mit einer halben Stunde angesetzt.
- (4) Werden mehrere selbständige Abmarkungsgeschäfte an einem Tag durchgeführt, so werden die Gebühren, die neben den direkt zuordenbaren Stundenvergütungen anfallen, anteilig auf die einzelnen Abmarkungsgeschäfte umgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 12.07.1982 außer Kraft.

Schweinfurt, 30.04.2024
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister